

Zur genauen Beachtung!

Es gelten folgende Bedingungen:

1. Die Bestimmungen des Fischereigesetzes und der VO zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern sowie der Schifffahrsordnung sind genau einzuhalten.
2. Jeder bei der Ausübung der Angelfischerei Angetroffene, muss einen auf seinen Namen gültigen Erlaubnisschein der Fischereigenossenschaft (FG) Würmsee und einen gültigen staatl. Fischereischein stets mit sich führen. Beide Ausweise sind den Mitgliedern der FG Würmsee, den Polizeibeamten oder den bestätigten Fischereiaufsichtern auf Verlangen auszuhändigen. Diese Kontrollen erstrecken sich auch auf Fangergebnisse und Angelzeug, gleichgültig ob sie bereits in Behältnissen oder im Fahrzeug sind. Der Erlaubnisschein ist nicht übertragbar.
3. Der Erlaubnisschein berechtigt zum Fischen mit einer Handangel mit max. 5 Anbissstellen oder zwei Handangeln mit insgesamt max. 6 Anbissstellen. Eine Anbissstelle kann ein Einfach-, Doppel- oder Drillingshaken sein. Jugendlichen mit einer ermäßigten Karte ist nur eine Handangel mit max. 3 Anbissstellen erlaubt. Im Monat April ist das Fischen mit Naturköder tierischer Herkunft generell verboten. (Ausnahme: nach Einbruch der Dämmerung zum Fischen auf Rutten vom Ufer aus.) Mit Ködern anderer Art ist das Fischen im April nur mit Einzelhaken erlaubt. Neben den zugelassenen Angeln darf keine weitere Angel benutzt oder gebrauchsfertig bereitgehalten werden. Das Angelgerät muss ständig beaufsichtigt werden.
4. Von den hier mit Schonmaß aufgeführten Fischarten dürfen insgesamt pro Tag höchstens fünf Stück gefangen werden. Bei Barschen pro Tag max. 25 Stück. Andere Arten sind frei.

	Schonmaß	Schonzeit
Seeforelle	60 cm	01.10. - 15.03.
Seesaibling	30 cm	01.10. - 31.12.
Renke	30 cm	01.10. - 31.12.
Hecht	50 cm	15.02. - 30.04.
Zander	50 cm	15.02. - 30.04.
Aal	50 cm	
Karpfen	35 cm	

Für alle anderen Fischarten gelten die gesetzlichen Fischereibestimmungen. Jeder gefangene Fisch, der das Mindestmaß erreicht hat und nicht in der Schonzeit ist, muss fischwaidgerecht getötet werden und **sofort** (außer bei Starkregen) nach dem Fang unauslöschbar (nicht mit Bleistift) unter Angabe des Tages, der Uhrzeit, der Fischart und der Länge in die Fangliste eingetragen werden. Untermaßige oder während der Schonzeit gefangene Fische sind unverzüglich mit aller Sorgfalt in den See zurückzusetzen, sofern sie lebensfähig sind. Sind sie verangelt, so sind sie zu entnehmen und dem oben erlaubten Tagesfang zuzurechnen und einzutragen. Bei Erfüllung der erlaubten Fangmenge ist das Fischen im Erlaubnisbereich einzustellen. Gefangene Fische dürfen weder verkauft noch vertauscht werden. Fischen auf Krebse ist verboten.

5. Fischen mit einer Köderfischsenke, Größe 100 x 100 cm, ist nur für den Eigengebrauch erlaubt. Es dürfen pro Tag höchstens 20 Köderfische gefangen werden. **Zur Erhaltung der Fischgesundheit**

und Seefauna dürfen nur Köderfische aus dem Starnberger See verwendet werden.

6. Während der Fischereiausübung ist der Antrieb des Bootes durch Verbrennungsmotoren oder Segel verboten, Elektromotoren sind erlaubt. **Es dürfen jeweils nur bis zu 3 erwachsene Karteninhaber von einem Boot aus fischen.** Jugendliche und Kinder werden nicht gerechnet.
7. Fischen mit Auslegern oder Schärbrett, Legangeln legen, Fischen mit Reusen und harpunieren sind streng verboten. Während der Ausübung der Fischerei ist das Mitführen und Verwenden von Echoloten mit Live Sonartechnik (sogenannten Multigebern), die geeignet sind Bewegungen und Größe der Fische in Echtzeit darzustellen, verboten. Die Verwendung von Echoloten mit herkömmlichen Gebern ist zulässig. Das Anbieten oder die Teilnahme an sogenannten Fischguiding, also geführten Angeltouren, ist nicht erlaubt.
8. In den Naturschutz- bzw. Fischereischonbezirken: Karpfenwinkel, Bucht von St. Heinrich, Seeseiten, Seeleitn sowie zwischen Roseninsel und dem Feldafinger Gestade ist die Angelfischerei nicht gestattet. Von Schilfbeständen ist ein Abstand von 50 m einzuhalten und öffentlich zugängliche Schilfflächen am See dürfen vom Land her nicht betreten werden. Die Angelfischer werden ersucht, auf rastende und brütende Wasservögel besondere Rücksicht zu nehmen und die Gebiete nördlich der Linie Leoni-Possenhofen und südlich der Linie Ambach-Bernried in den entsprechenden Monaten nicht zu befahren (siehe Seekarte mit Erläuterung). Beim Fischen von Stegen aus, ist das Vorliegen einer Genehmigung des Besitzers nötig. Die nördliche Fischereirechtsgrenze am Würmauslauf (Nepomukzugbrücke) bitten wir dringend einzuhalten!
9. Von erkennbaren Fischereigeräten ist ein Abstand von min. 20 m einzuhalten. Berufsfischern am Netz muss ausgewichen werden. Hängen bleiben an Fischereigeräten ist der nächsten Erlaubnisscheinausgabestelle zu melden. Das Abfischen von Netzen, Reusen, Legangeln und dgl. sowie Beschädigungen von Fischereigeräten werden strafrechtlich verfolgt. Des Weiteren wird auf Punkt 10 verwiesen.
10. Bei festgestellten Verstößen gegen die genannten Bedingungen kann Anzeige auf Ausschluss bei der zuständigen Fischereiorganisation und gegebenenfalls Strafanzeige gestellt werden. Erlaubnisscheininhaber, die sich einen Verstoß gegen die gesetzl. oder aufgeführten Bestimmungen zu Schulden kommen lassen, kann der Erlaubnisschein ohne Gebührenerstattung entzogen werden oder für ungültig erklärt werden und in Zukunft keinen mehr erhalten.
11. Die Fanglisten dienen einer genaueren Erfassung der Fänge im Starnberger See und stellen damit ein wertvolles Hilfsmittel zur sachgerechten Gewässerbewirtschaftung dar. Wir bitten deshalb um sorgfältiges Führen der Fangliste. Die Fanglisten der Erlaubnisscheine, insbesondere der Jahres- und Monatskarten sind bis spätestens **15. November des jeweiligen Jahres** bei den Ausgabestellen abzugeben. Sie ist auch dann abzugeben, wenn nicht gefischt oder nichts gefangen wurde. Eine neue Jahres- oder Monatskarte wird erst nach Abgabe des Fangbuches ausgestellt.

Fischereigenossenschaft Würmsee